Kirchensteuerzuweisung

der

Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Evangelische Regionalverwaltung
Wiesbaden-Rheingau-Taunus
- Finanzabteilung -
Schwalbacher Straße 6
65185 Wiesbaden
Tel.: (06 11) 14 09 – 0
FAX: (06 11) 14 09 – 5 99
Mail: RV.Wiesbaden-Rheingau-Taunus@ekhn-kv.de

Stand: 01.02.2017

Erstellt durch: Andreas Gerhard

Rechtsträgernummer	XXX	Zuweisung 2017

Ausgangswerte

Gemeindeglieder		1.200
Anzahl zusätzlicher Predigtstellen		0,00
- bei wöchentlichem Gottesdienst		0,00
- bei 14-täglichem Gottesdienst		1,00
- bei monatlichem Gottesdienst		0,00
Anzahl Kirchen		1,00
- Brandversicherungswert		100.000,00
Anzahl Pfarrhäuser		1,00
- Brandversicherungswert		25.000,00
Anzahl Gemeindehäuser		1,00
- Brandversicherungswert		50.000,00
Anzahl sonstige Gebäude		0,00
- Brandversicherungswert		0,00
Gesamtzahl Gebäude		**3,00**
- Brandversicherungswert		**175.000,00**
Anzahl Gebäude Kindertagesstätten		
- Brandversicherungswert		
Pfarreivermögen	(Pacht / Erbbaupacht)	100,00 €

Berechnungsgrundlage Kirchensteuer - Zuweisung

A) Grundzuweisung		
pro Gemeindeglied	27,84 €	
mindestens aber	3.000,00 €	
Gottesdienstpauschale	5.000,00 €	
Für zusätzliche Predigtstellen		
- bei wöchentlichem Gottesdienst	5.000,00 €	
- bei 14-täglichem Gottesdienst	3.000,00 €	
- bei monatlichem Gottesdienst	2.000,00 €	
B) Gebäudezuweisung	(Tagesneubauwert = BV x Bauindex)	
Kirche		
- Bewirtschaftung	vom Tagesneubauwert	0,47%
- Kleine Bauunterhaltung	vom Tagesneubauwert	0,06%
	zzgl. Sockelbetrag	656,00 €
Gemeindehaus		
- Bewirtschaftung	vom Tagesneubauwert	0,60%
	zzgl. Pro Gemeindeglied	1,70 €
- Kleine Bauunterhaltung	vom Tagesneubauwert	0,18%
	zzgl. Sockelbetrag	0,34 €
Pfarrhaus		
	vom Tagesneubauwert	1,00%
	zzgl. Sockelbetrag	3.280,00 €
Sonstige Gebäude		
- Bewirtschaftung	vom Tagesneubauwert	0,47%
- Kleine Bauunterhaltung	vom Tagesneubauwert	0,18%
Kindertagesstätten		
- Kleine Bauunterhaltung	vom Tagesneubauwert	0,18%
	zzgl. Sockelbetrag	0,00 €
Bauindex		13,643
C) Funktionszuweisung		
Pfarreivermögen (Pacht / Erbbauzinsen)	20 % max. 10.000,00 €	

Übergangsbetrag	-3.731,66 €

A) Grundzuweisung

- Gemeindeglieder	33.408,00 €
- Pers.-Kosten für zusätzl. Predigtstellten	3.000,00 €
- Gottesdienstpauschale	5.000,00 €
- Übergangsbetrag	1.231,45 €
Summe	**42.639,45 €**

B) Gebäudezuweisung

Kirche	Bewirtschaftung		6.412,21 €
	Kleine Bauunterhaltung		1.474,58 €
Gemeindehaus	Bewirtschaftung		6.132,90 €
	Kleine Bauunterhaltung		1.635,87 €
Pfarrhaus			6.690,75 €
Sonst. Gebäude	Bewirtschaftung		0,00 €
	Kleine Bauunterhaltung		0,00 €
Kindertagesstätten	Kleine Bauunterhaltung	(0,00 €)	

C) Funktionszuweisung	**Einnahmen**	**Ausgaben**
Kindergarten		
- Kosten	425.000,00 €	500.000,00 €
- Schuldendienst		
- Zuschüsse		
- Abrechnung Vorjahr		875,00 €
Besondere Einrichtungen		
Verwaltungsstelle		
Pfarreivermögen		
Pacht / Erbbaupacht		20,00 €
	425.000,00 €	500.895,00 €
Differenz	**75.895,00 €**	

D) Bedarfszuweisung	**Einnahmen**	**Ausgaben**
Steuern und Abgaben		
Wiederkehrende Leistungen		
Schuldendienst		
Baulastverpflichtungen Dritter		
Miete		3.600,00 €
Ersatz Mietnebenkosten		
Pfarreivermögen	100,00 €	20,00 €
Abrechnung Pfarreivermögen		
	100,00 €	3.620,00 €
Differenz	**3.520,00 €**	

A) Grundzuweisung	42.639,45 €
B) Gebäudezuweisung	22.346,31 €
C) Funktionszuweisung	75.895,00 €
D) Bedarfszuweisung	3.520,00 €
	144.400,76 €
Tatsächliche Jahreszuweisung	**144.400,76 €**

Übergangsbetrag im 1. Jahr	2.500,21 €
Übergangsbetrag im 2. Jahr	1.231,45 €
Übergangsbetrag im 3. Jahr	0,00 €

823..... / 451310	Pfarrhaus	6.690,75 €
580..... / 451210	Kindertagesstätten	75.875,00 €
920000 / 451210	Zuweisung HH	46.179,45 €
800000 / 451310	Gebäudezuweisung HH	15.655,56 €

Inhaltsverzeichnis

• Zuweisungsbogen	Seite 3
• Ausgangswerte	Seite 4
• Berechnungsgrundlagen	Seite 5 - 6
• Grundzuweisung	Seite 7
• Gebäudezuweisung	Seite 8 – 9
• Funktionszuweisung	Seite 10 – 11
• Übergangsregelung	Seite 12
• Zuweisungsbogen komplett	Seite 13

Die Kirchensteuerzuweisung

Die Zuweisung für die Gemeinden unterteilt sich in die **Grundzuweisung** als Allgemeine Zuweisung für die Gemeindearbeit und die **Gebäudezuweisung**, den Bereich der ehemaligen kleinen Bauunterhaltung und der Gebäudebewirtschaftung.

Darüber hinaus gibt es für die Kirchengemeinden **Funktionszuweisungen** und **Bedarfszuweisungen** für festgelegte Bereiche.

Diese Zuweisungen werden über den sogenannten Zuweisungsbogen für Kirchengemeinden berechnet und dienen als Grundlage für die Schlüsselzuweisung der EKHN.

Grundlage ist die Zuweisungsverordnung der EKHN.

Für den Bereich der Investitionsmaßnahmen gibt es ebenfalls Zuweisungen, diese sind jedoch im Rahmen der Planung von Investitionsmaßnahmen zu berechnen und werden gesondert von der Kirchenverwaltung zugewiesen.

Falls Rückfragen bestehen, stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Finanzabteilung Ihrer Regionalverwaltung selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Die Ausgangswerte

Für die Berechnung der Grundzuweisung und der Gebäudezuweisung gibt es Ausgangswerte.

Ausgangswerte	Multiplikator	
Gemeindeglieder	1.200	Die Anzahl der Gemeindeglieder dient als einer von zwei Ausgangswert für die Berechnung der Grundzuweisung.
Anzahl zusätzlicher Predigt-stellen - bei wöchentl. Gottesdienst - bei 14 tägl. Gottesdienst - bei monatl. Gottesdienst	 0,00 1,00 0,00	Der zweite Ausgangswert ist die Anzahl der Predigtstellen einer Kirchengemeinde, wobei die jede Gemeinde mit 1,0 Predigtstellen zzgl. der zusätzlichen Predigtstellen gerechnet wird.
Anzahl Kirchen	1,00	Die Anzahl der Gebäude und der Brandversicherungswert in Goldmark (1914er Wert) dienen als Ausgangswerte für die Berechnung der einzelnen Gebäudezuweisungen.
Brandversicherungswert	100.000,00	
Anzahl Pfarrhäuser	1,00	
Brandversicherungswert	25.000,00	
Anzahl Gemeindehäuser	1,00	
Brandversicherungswert	50.000,00	
Anzahl sonstige Gebäude		
Brandversicherungswert		
Anzahl Gebäude Kita´s		
Brandversicherungswert		
Pfarreivermögen	100,00 €	Die Einnahmen aus Pacht- und Erbbaupachtverträgen von Pfarreivermögensgrundstücken dient als Ausgangswert für die Berechnung einer Funktionszuweisung

Die Berechnungsgrundlagen

Berechnungsgrundlage Kirchensteuerzuweisung	
A) Grundzuweisung	
pro Gemeindeglied	27,84 €
mindestens aber	3.000,00 €
Gottesdienstpauschale	5.000,00 €

Anzahl zusätzlicher Predigtstellen	
- bei wöchentlichem GD	5.000,00 €
- bei 14-täglichem GD	3.000,00 €
- bei monatlichem GD	2.000,00 €

Für die Berechnung der Grundzuweisung, der Gebäudezuweisung und der Funktionszuweisung Pfarreivermögen gibt es zu den Ausgangswerten entsprechende Berechnungsgrundlagen. Die Faktoren der Berechnungsgrundlagen werden jährlich angepasst.

Faktoren für die Grundzuweisung sind die Zuweisung je Gemeindeglied und die Zuweisung je Kirchengemeinde und je zusätzlicher Predigtstelle.

Zusätzliche Predigtstellen (weitere Kirchen außerhalb des Ortsbereichs, Altersheime, Krankenhäuser usw. außerhalb des Ortsbereichs) werden von der Kirchenverwaltung auf Antrag der Kirchengemeinde geprüft und genehmigt.

B) Gebäudezuweisung	
Kirchen	
- Bewirtschaftung	vom Tagesneubauwert 0,47 %
- Kleine Bauunterhaltung	vom Tagesneubauwert 0,06 %
	zzgl.Sockelbetrag 656,00 €
Gemeindehaus	
- Bewirtschaftung	vom Tagesneubauwert 0,60 %
	zzgl. pro Gemeindeglied 1,70 €
- Kleine Bauunterhaltung	vom Tagesneubauwert 0,18 %
	zzgl. pro Gemeindeglied 0,34 €
Pfarrhaus	vom Tagesneubauwert 1,00 %
	zzgl.Sockelbetrag 3.280,00 €
Sonstige Gebäude	
- Bewirtschaftung	vom Tagesneubauwert 0,47 %
- Kleine Bauunterhaltung	vom Tagesneubauwert 0,18 %
Kindertagesstätten	
- Kleine Bauunterhaltung	vom Tagesneubauwert 0,18 %
	zzgl. Sockelbetrag 0,00 €

Für die Gebäudezuweisung gibt es Berechnungsgrundlagen, die sich am Tagesneubauwert orientieren sowie Sockelbeträge.

Der Tagesneubauwert berechnet sich aus dem jeweiligen Brandversicherungswert multipliziert mit dem Bauindex. Der Bauindex wird durch das Statistische Bundesamt, mit Stichtag November des Vorjahres, ermittelt.

Die Funktionszuweisung für die Pfarreivermögensverwaltung beträgt 20 % der Einnahmen aus dem Pfarreivermögen, maximal jedoch 10.000,00 €.

Grundzuweisung

A) Grundzuweisung	
- Gemeindeglieder	33.408,00 €
- Gottesdienstpauschale	5.000,00 €
- zusätzliche Predigtstelle	3.000,00 €
- Übergangsbetrag	1.231,45 €

Die Grundzuweisung dient der anteiligen Finanzierung der Personal- und Sachkosten der Kirchengemeinden. Diese ist in vielen Fällen nicht Kostendeckend.

Sie setzt sich aus vier Bestandteilen zusammen:

1. Grundzuweisung nach Gemeindegliedern
Die Anzahl der Gemeindeglieder (Ausgangswert) wird mit dem Faktor je Gemeindeglied (Berechnungsgrundlage) multipliziert. Bei Gemeindegrößen unter 108 Mitgliedern wird die Mindestzuweisung von 3.000,00 € festgesetzt.
2. Gottesdienstpauschale
Jede Kirchengemeinde erhält eine Gottesdienstpauschale in Höhe von 5.000,00 €.
3. Grundzuweisung für zusätzliche Predigtstellen
Für zusätzliche Predigtstellen gibt es eine weitere Zuweisung, je nach Häufigkeit der gefeierten Gottesdienste.
Bei wöchentlichem Gottesdienst je Predigtstelle 5.000,00 €, bei 14-täglichen Gottesdienst je Predigtstelle 3.000,00 € und bei monatlichem Gottesdienst je Predigtstelle 2.000,00 €.
4. Übergangsregelung
Für die Jahre 2016 und 2017 gibt es eine Übergangsregelung, die in der Umstellung auf eine festen Faktor je Gemeindeglied begründet ist. Bis zum Jahr 2015 gab es eine Staffelung für kleinere Gemeinden.

Gebäudezuweisung

Gebäudezuweisung		
Kirche		
- Bewirtschaftung	5.591,12 €	Tagesneubauwert x Berechnungsgrundlage 100.000 GM x 13,643 Bauindex x 0,47 %
- Kleine Bauunterhaltung	1.313,76 €	Tagesneubauwert x Berechnungsgrundlage + Sockelbetrag 100.000 GM x 13,643 Bauindex x 0,06 % + 656,00 € Sockelbetrag
Gemeindehaus		
- Bewirtschaftung	6.568,80 €	Tagesneubauwert x Berechnungsgrundlage + Sockelbetrag je Gemeindeglied 50.000 GM x 13,643 Bauindex x 0,60 % + 1.200 Gemeindeglieder x 1,70 €/Gemeindeglied
- Kleine Bauunterhaltung	1.670,64 €	Tagesneubauwert x Berechnungsgrundlage+ Sockelbetrag je Gemeindeglied 50.000 GM x 13,643 Bauindex x 0,18 % + 1.200 Gemeindeglieder x 0,34 €/Gemeindeglied

Die Gebäudezuweisung dient der Finanzierung der anfallenden, nicht durch Dritte finanzierten, Gebäudebewirtschaftungskosten und der Kosten für die Kleine Bauunterhaltung. Ausnahmen sind bei den Pfarrhäusern und den Kindertagesstätten zu berücksichtigen.

Pfarrhaus		
Gebäudezuweisung	8.840,94 €	Tagesneubauwert x Berechnungsgrundlage + Sockelbetrag 50.000 GM x 13,643 Bauindex x 1,00 % + 3.280,00 € Sockelbetrag **Achtung:** Aus dieser Zuweisung müssen sowohl die nicht durch Heiz- und Nebenkostenerstattungen finanzierten Bewirtschaftungskosten als auch die kleine und die große Bauunterhaltung bezahlt werden. Nicht für diese Zwecke verwendete Mittel dienen der Finanzierung einer Substanzerhaltungsrücklage.
Sonstige Gebäude		
- Bewirtschaftung	0,00 €	Tagesneubauwert x Berechnungsgrundlage 0 GM x 13,643 Bauindex x 0,47 %
- Kleine Bauunterhaltung	0,00 €	Tagesneubauwert x Berechnungsgrundlage 0 GM x 13,643 Bauindex x 0,18 %
Kindertagesstätten - Kleine Bauunterhaltung	(1.070,64 €)	Tagesneubauwert x Berechnungsgrundlage 50.000 GM x 13,643 Bauindex x 0,18 % **Achtung:** Die Berechnung der Zuweisung für die kleine Bauunterhaltung für Kindertagesstätten erfolgt nur nachrichtlich. Die Finanzierung dieser Kosten erfolgt über die Funktionszuweisung für Kindertagesstätten und wird zum Teil aus Drittmitteln finanziert.

Funktionszuweisung

Funktionszuweisung	Einnahmen	Ausgaben
Kindergarten		
- Kosten	425.000,00 €	500.000,00 €
- Schuldendienst		
- Abrechnung Vorjahre		875,00 €

Funktionszuweisungen werden nur mit Genehmigung der Landeskirche zur Verfügung gestellt. Die Höhe der Funktionszuweisung ergibt sich aus der Differenz zwischen den Einnahmen und den Ausgaben. Eine negative Zuweisung ist möglich.

Die Funktionszuweisung für die laufenden Betriebskosten des Kindergartens / der Kindertagesstätte ergibt sich im Regelfall aus dem kirchenaufsichtlich genehmigten Finanzierungsvertrag, den der Träger der Einrichtung mit der jeweiligen Kommune geschlossen hat.
Evtl. vorhandene Darlehen für den Kindergarten / die Kindertagesstätte sind hier darzustellen. Eine evtl. Übernahme aus Mitteln der Funktionszuweisung ist vor Aufnahme des Darlehens mit der zuständigen Fachabteilung in der Kirchenverwaltung abzuklären.
Aus der Abrechnung der Betriebskosten gegenüber der Kommunen und der Landeskirche können sich Rückzahlungs- oder Nachzahlungsbeträge für das Vorjahr ergeben.

Besondere Einrichtungen / Verwaltungsstellen		
Pfarreivermögen Pacht / Erbbaupacht		20,00 €

Eventuell vorhandene Einzelfälle (Autobahnkirchen, Jugendarbeit, Geschäftsstellen von Gemeindeverbänden) können evtl. mit Genehmigung der Landeskirche ganz oder teilweise über Mittel der Funktionszuweisung finanziert werden.
Gemäß Rechtsverordnung erhalten Gemeinden, die Grundstücke des Pfarreivermögens als Pacht- oder Erbbaupachtgrundstücke verpachtet haben eine Funktionszuweisung in Höhe von 20 % der erzielten Einnahmen. Die Funktionszuweisung ist auf 10.000,00 € begrenzt.
Erträge aus dem Kirchenvermögen verbleiben zu 100 % in der Gemeinde.

Bedarfszuweisung

Bedarfszuweisung	Einnahmen	Ausgaben
Steuern und Abgaben		
Schuldendienst		
Miete		3.600,00 €
Mietnebenkosten		
Pfarreivermögen	100,00 €	20,00 €

Bedarfszuweisungen werden nur mit Genehmigung der Landeskirche zur Verfügung gestellt.
Die Höhe der Bedarfszuweisung ergibt sich aus der Differenz zwischen den Einnahmen und den Ausgaben.
Eine negative Zuweisung ist möglich.

Hier werden meist die Kosten der Grundsteuer der Pfarreivermögensgrundstücke als Ausgaben aufgeführt.

Als Schuldendienst werden die von der Kirchengemeinde aufgenommenen jährlichen Tilgungsraten für Darlehen aufgeführt. Soweit diese aus Eigenmitteln der Gemeinde zu finanzieren sind, werden diese sowohl in den Einnahmen als auch in den Ausgaben aufgeführt und sind Zuweisungsneutral. Soweit eine Tilgung aus Mitteln der Bedarfszuweisung erfolgt, ist dieses bereits in der Schuldurkunde bzw. der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Darlehens ausgeführt.

Unter der Position Miete können die Mietkosten für eine evtl. angemietete Pfarrwohnung geltend gemacht werden.

Für angemietete Pfarrwohnungen werden evtl. anfallende Mietnebenkosten für in der Pfarrwohnung befindliche Diensträume erstattet.

Die Erträge aus der Verpachtung von Pfarreivermögensgrundstücken werden hier als Einnahmen aufgeführt und verringern die Zuweisung. Aufwände (Grundsteuer) werden als Ausgabe eingestellt und führen zu einer Zuweisung.

Übergangsregelung

Die Übergangsregelung dient zum Ausgleich von Härten, die sich aus dem Wegfall der Staffelung in der Grundzuweisung je Gemeindeglied ergeben.

In der Vergangenheit wurde für die ersten 250 Gemeindeglieder der zweifach, für das 251 – 500 Gemeindeglied der 1,5-fache und für das 501 – 750 Gemeindeglied der 1,25-fache Satz als Faktor gerechnet.

Zum Ausgleich wird die Differenz zwischen der Zuweisungsberechnung des Jahres 2015 zur neuen Berechnungsgrundlage berechnet. Der berechnete Betrag wird im Jahr 2016 zu 2/3 und im Jahr 2017 zu 1/3 auf die Zuweisung des laufenden Jahres angerechnet.